

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeindevertretungssitzung vom 23. Oktober 2018

Mitteilungen

Tourismusstatistik

Die Tourismusstatistik zeigt im September 2018 sowie im Vergleich zum Vorjahr und zum Mittelwert der letzten 5 Jahre (2013-2017) folgende Ergebnisse:

Monat	September 2018	Vergl. Vorjahr	Vergl. 5 Jahre
Gäste	38.017	+12,97%	+22,96%
Nächte	174.576	+7,18 %	+9,91 %

Saison	Sommer-saison 18	Vergl. Vorjahr	Vergl. 5 Jahre
Gäste	160.564	+4,31 %	+14,26 %
Nächte	792.894	+2,61 %	+10,73 %

Projekt „Natur bewusst erleben“

Rund 150 Interessensvertreter haben am Montag, den 22.10.2018 die Einladung zur Teilnahme an einer Online-Befragung zur Freizeitnutzung im Kleinwalsertal erhalten. Ziel der Befragung ist das Feststellen möglicher Nutzungskonflikte zwischen verschiedenen Interessensgruppen, deren Lokalisierung sowie die Ermittlung zielführender Lösungsvorschläge. Die Ergebnisse der Befragung werden im Dezember 2018 vorliegen und fließen anschließend in die Erarbeitung eines Konzeptes für die Lenkung der Freizeit- und Lebensraumnutzung im Kleinwalsertal ein.

Vertreter aus folgenden Bereichen wurden für die Teilnahme an der Befragung ausgewählt: Land-, Alp- und Forstwirtschaft, Jagd, Outdoor- und Freizeitanbieter, Bergbahnen, Sport- und Alpinvereine, Aufsichtsrat- und Fachgruppenvertreter der Kleinwalsertal Tourismus e.Gen, Gemeindevertreter sowie Mitglieder von Fachgruppen und Ausschüssen der Gemeinde Mittelberg und weitere Personen.

Beschlussgegenstände

Änderung der Kanalordnung

Die Fachgruppe Wasser, Abwasser und Abfallentsorgung hat in der Sitzung vom 25. 9. 2018 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Anlässlich der Novellierung des Kanalisationsgesetzes zum 1. 1. 2018 und eines Rundschreibens inkl. Anregung des Gemeindeverbandes vom 17. 9. 2018 wird seitens der Verwaltung eine Überarbeitung der Kanalordnung vorgelegt. Diese beinhaltet im Wesentlichen eine neu einzuführende Nachweispflicht über die Dichtheit und den normgerechten Einbau des Anschlusskanals, eine Definition des

Begriffes Wiederaufbau und eine Anpassung des Beitragssatzes an den Lebenshaltungskostenindex. [...]

Die Gemeindevertretung Mittelberg beschließt einstimmig, folgende Verordnung:

Verordnung über die Änderung der Verordnung über eine Kanalordnung nach dem Kanalisationsgesetz (Kanalordnung)

Im § 4 Abs. 1 wird am Ende folgender Satz eingefügt: „Die Nachweispflicht über den normgerechten Einbau des Anschlusskanals und die Dichtheit bis zum Gebäudeeintritt nach ÖNORM B 2503 liegt beim Anschlussnehmer.“

Im § 4 Abs. 6 wird der Satz „Liegt der Anschlusschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanales der Gemeinde.“ ersatzlos gestrichen.

In § 9 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt: „Ein Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken liegt dann vor, wenn das auf demselben Grundstück wiederaufgebaute Gebäude hinsichtlich Ausmaß, Größe, Positionierung, äußerem Erscheinungsbild, Verwendungszweck und der Einrichtungen für den Wasserverbrauch dem abgerissenen Gebäude ähnlich ist.“

Im § 9 wird der bisherige Abs. 4 als Abs. 5 bezeichnet.

In § 10 Abs. 2 wird der Betrag „€ 40,80“ durch „€ 56,59“ ersetzt.

Im § 18 wird am Ende folgender Satz eingefügt: „Die Änderungen gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 23. 10. 2018 treten mit 1. 1. 2019 in Kraft.“

Änderung der Wassergebührenverordnung

Die Fachgruppe Wasser, Abwasser und Abfallentsorgung hat in der Sitzung vom 25. 9. 2018 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Anlässlich der Novellierung des Kanalisationsgesetzes zum 1. 1. 2018 wird seitens der Verwaltung eine Überarbeitung der Wassergebührenverordnung vorgelegt. Diese beinhaltet im Wesentlichen eine Anpassung der Berechnung des Beitragssatzes wie im Kanalgesetz, damit für jeden Neuanschluss nur eine und nicht wie derzeit zwei Berechnungen durchzuführen sind. Ebenfalls wird der Beitragssatz indexangepasst und bezüglich des Kostenbeitrags für die Wasseruhren eine Ergänzung von großen Uhren eingeführt, wie es derzeit noch nicht der Fall ist. [...]

Die Gemeindevertretung Mittelberg beschließt einstimmig, folgende Verordnung:

Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenverordnung)

Im § 3 wird der Betrag „€ 35,30“ durch den Betrag „€ 48,96“ ersetzt.

Im § 4 Abs. 2 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „29“ ersetzt.

Im § 4 Abs. 3 wird die Wortfolge „Außen- und Innenwände“ durch die Wortfolge „Innenwände, jedoch ohne die Außenwände“ ersetzt.

Im § 4 Abs. 6 wird die Wortfolge „bei einem Gebäude“ durch die Wortfolge „aufgrund der besonderen Art der Verwendung eines Gebäudes“ ersetzt.

Im § 12 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„Diese beträgt für Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss bis 2,5 Qn
€ 23,00
mit einem Nenndurchfluss bis 6,0 Qn
€ 29,00
mit einem Nenndurchfluss bis 10,0 Qn
€ 40,00
mit einer Nennweite bis DN 50
€ 160,00
mit einer Nennweite bis DN 80
€ 225,00
mit einer Nennweite über DN 80
€ 240,00.“

Im § 12 wird „§ 10 Abs.“ ersetzt durch „§ 10 Abs. 2 dritter Satz“.

Im § 14 wird am Ende folgender Satz eingefügt: „Die Änderungen gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.10.2018 treten mit 01.01.2019 in Kraft.“

Änderung der Wasserleitungsordnung

Die Fachgruppe Wasser, Abwasser und Abfallentsorgung hat in der Sitzung vom 25.09.2018 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Weiters hat die Gemeindeverwaltung verschiedene Änderungen zur Wasserleitungsordnung ausgearbeitet. Die meisten der Änderungen haben klarstellenden Charakter, wie die Definition einiger Begriffe in § 2 und den Umstand, dass die Gemeinde die Beschaffenheit des Wassers nur mindestens in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität liefern muss o.ä. Darüber hinaus gibt es einige neue technische Details und Vorgaben bei der Antragstellung (zum Bsp. Einreichung eines Plansatzes, Nachweispflicht über den normgerechten Einbau, u.Ä.). [...] Die Gemeindevertretung Mittelberg beschließt einstimmig, folgende Verordnung:

**Verordnung
über die Änderung der
Verordnung über den Anschluss an die
Gemeindewasserversorgungsanlage
(Wasserleitungsordnung)**

1. *Im § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „bilden“ das Wort „einen“ eingefügt.*

Im § 1 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„3) Vom Anschlussnehmer können keine Ansprüche hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks geltend gemacht werden.“

Im § 2 lautet die Überschrift: „Begriffe, Gemeinnützigkeit“

4. *Im § 2 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:*

„3) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

Anschlussnehmer: Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, die an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden müssen oder dürfen bzw. die bereits daran angeschlossen sind.

Versorgungsleitung: jener Teil der Wasserversorgungsanlage, der der Zuleitung des Wassers zu den Anschlussleitungen dient.

Anschlussleitung: die Leitung zwischen der Anschlussstelle an der Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Anschlussleitung besteht aus dem Hauptabsperrschieber an der Versorgungsleitung sowie dem Rohrstrang zum Grundstück und endet mit dem Eintritt in das Gebäude. Die Wasserzähl-Einbaugarnitur und der Wasserzähler sind Bestandteil der Anschlussleitung.

Übergabestelle: die Grenze zwischen Anschlussleitung und Verbrauchsleitung (Inneninstallation, Hausleitung). Als Übergabestelle beim Eintritt der Anschlussleitung in ein Gebäude oder in einen Schacht dient das Absperrorgan. Die Anschlussleitung endet im Schacht bzw. nach längstens 1 Meter ab dem Eintritt (Mauerdurchführung) in ein Gebäude. Abweichend davon ist die Übergabestelle bei freiwilligen Anschlüssen im Sinne des § 4 Abs. 4 des Wasserversorgungsgesetzes die Grenze des Versorgungsbereiches.

Verbrauchsleitung: die Wasserleitung nach der Übergabestelle.“

Im § 4 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„2) Der Anschlussnehmer hat den Anschluss unter Beibringung eines Plansatzes inkl. Anschlussleitungsverlauf, einer Baubeschreibung und einer Berechnung

der Geschossflächen, sowie bei Inanspruchnahme fremder Grundstücke entsprechende Zustimmungen zur Durchleitung, schriftlich zu beantragen.“

Im § 4 werden die bisherigen Abs. 2 bis 4 als Abs. 3 bis 5 bezeichnet.

Im nunmehrigen § 4 Abs. 3 wird nach dem Wort „aufzunehmen“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

Der nunmehrige § 4 Abs. 3 lit. c lautet: „die Weiterverwendung/Auflassung einer eigenen Wasserversorgungsanlage,“

Im nunmehrigen § 4 Abs. 3 lit. d wird am Ende der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt.

In der Überschrift des § 5 entfallen der Beistrich und das Wort j „Übergabestelle“.

Im § 5 Abs. 1 wird nach dem Wort „Technik“ die Wortfolge „, insbesondere unter Beachtung der geltenden Vorschriften wie zB ÖNORMEN, EN, ÖVGW,“ eingefügt.

Im § 5 werden die Abs. 2 und 3 durch die folgenden Absätze ersetzt:

„2) Der Einbau von weiteren als den erforderlichen Armaturen im Bereich zwischen der Versorgungsleitung und der Wasserzähler-Einbaugarnitur ist nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit den Gemeindewerken zulässig.

3) Der Einbau von zentralen Wasserbehandlungsanlagen, hydraulischen Anlagen (Drucksteigerungsanlagen), innerbetrieblichen Brandschutzanlagen und Feuerlöschhydranten hat unter Beachtung der einschlägigen technischen Richtlinien (z.B. EN, ÖNORM, ÖVGW, usw.) so zu erfolgen, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz der Gemeindewasserversorgungsanlage nicht erfolgen kann.“

Der § 6 lautet:

„§ 6

Herstellung, Durchführung und Änderung der Anschlussleitung

1) Die Verlegung der Anschlussleitung sowie die Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung hat durch einen befugten Unternehmer zu erfolgen. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

2) Wenn zur Erstellung der Anschlussleitung Arbeiten im Bereich einer öffentlichen Straße erforderlich sind, hat der Anschlussnehmer unbeschadet der straßenpolizeilichen und straßenverwaltungsrechtlichen Vorschriften beim Straßenerhalter um die Bewilligung zur Aufgrabung der Straße anzusuchen.

3) Der Anschlussnehmer hat eine Bestätigung eines befugten Unternehmers vorzulegen, dass die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt worden sind und dass die Leitung dicht ist.

4) Der Anschlussnehmer hat geeignete Pläne über die Anschlussleitung vorzulegen. Für diese Pläne gilt § 22 Abs. 1 des

Baugesetzes (LGBl. Nr. 52/2001 idgF) sinngemäß.

5) Ist der Anschluss auf Grund einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges führen können, zu ändern, so gelten die Abs. 1 bis 4 sinngemäß.“

Im § 7 Abs. 1 wird am Ende folgender Satz angefügt: „Der Einbau und die Auswahl der Materialien hat in Abstimmung mit den Gemeindewerken zu erfolgen.“

Im § 7 Abs. 2 wird am Ende folgender Satz angefügt: „Für Frostschäden an der Anschlussleitung haftet die Gemeinde nicht.“

Im § 8 Abs. 4 wird die Wortfolge „der Gemeinde“ durch die Wortfolge „Mitarbeitern der Gemeindewerke“ und das Wort „diesen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

Im § 8 Abs. 5 wird die Wortfolge „Benutzung der Anschlussleitung“ durch die Wortfolge „Benützung des Wasserrohrnetzes“ ersetzt.

Im § 9 wird nach dem Abs. 7 folgender Abs. 8 neu eingefügt und werden die bisherigen Abs. 8 und 9 als Abs. 9 und 10 bezeichnet:

„8) Wenn sich Zweifel an der Richtigkeit der Messung des Wasserzählers ergeben, so ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag des Anschlussnehmers zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der nach den Eichvorschriften zulässigen Abweichungen liegt, so hat der Anschlussnehmer die mit der Prüfung verbundenen Kosten zu tragen, sofern die Prüfung auf seinen Antrag hin erfolgt ist. Wird hingegen festgestellt, dass der Wasserzähler falsche Angaben macht, so gehen die Kosten der Überprüfung zu Lasten der Gemeinde. In diesem Fall wird die Wasserbezugsgebühr entsprechend dem Vergleichszeitraum des Vorjahres berechnet. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Verrechnung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt.“

Im § 11 lautet die Überschrift „Herstellung und Wartung der Verbrauchsleitung“

Im § 11 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet.

Im § 11 wird nach dem nunmehrigen Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„2) Um allfälligen Schäden vorzubeugen (z.B. durch Druckschwankungen, hoher Eingangsdruck), wird empfohlen, im Bereich der Hausinstallation nach dem Wasserzähler einen Druckminderer durch ein konzessioniertes Installationsunternehmen einzubauen und laufend warten zu lassen. Für den Fall, dass der Anschlussnehmer einen solchen Druckminderer nicht einbaut oder warten lässt, haftet die Gemeinde nicht für

Schäden in Folge eines Gebrechens und hat der Anschlussnehmer für alle Schäden aufzukommen, die der Gemeinde oder Dritten hieraus entstehen.“

Im § 13 lautet die Überschrift „Eigene Wasserversorgungsanlagen“

Im § 13 Abs. 2 wird am Ende folgender Satz eingefügt:

„Absperrvorrichtungen sind für eine Trennung nicht ausreichend.“

Im § 16 wird am Ende folgender Satz eingefügt:

„Die Änderungen gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.10.2018 treten mit 01.01.2019 in Kraft.“

Verordnung über die Einhebung von Tourismusbeiträgen

Der Hebesatz für den Tourismusbeitrag wird jährlich von der Gemeindevertretung beschlossen und beträgt seit dem Jahr 2006 unverändert 1,40 v.H.. Für das Jahr 2018 sind Einnahmen iHv. € 1.785.000 veranschlagt. Die Einnahmen betragen 2018 rund € 1.842.000 und liegen damit rund 3,2 % über dem Budgetansatz (Stand 04.10.2018). [...]

Die Gemeindevertretung Mittelberg beschließt einstimmig folgende

Verordnung

Die Gemeinde Mittelberg hat sich mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 3. Dezember 1990 gemäß § 2 Tourismusgesetz, LGBl Nr 86/1997 idGF, zur Tourismusgemeinde erklärt. In ihrer Sitzung vom 3. Dezember 1990 hat die Gemeindevertretung beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 6 leg. cit. Tourismusbeiträge einzuheben. Für das Jahr 2019 wird der Hebesatz für die Tourismusbeiträge gemäß § 11 leg. cit. mit 1,4 v.H. der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Anpassung der Zweitwohnsitzabgabe

Die Zweitwohnsitzabgabe wurde im Jahr 1998 eingeführt. Der Abgabensatz unterliegt gemäß dem Zweitwohnsitzabgabegesetz und der Zweitwohnsitzabgabeverordnung einer jährlichen Indexanpassung nach dem Vorarlberger Lebenshaltungskostenindex. Auf Grund der Novellierung des Zweitwohnsitzabgabegesetzes im Jahr 2012 (Erhöhung der höchstmöglichen Abgabensätze und Änderung des Berechnungsmodus) hat sich die Abgabe ab dem Jahr 2013 deutlich erhöht. Im Jahr 2017 wurde das Gesetz nochmals novelliert und damit das Höchstausmaß der Abgabe ab dem Jahr 2018 nochmals deutlich erhöht (2018 in Ortsklasse A: max. € 16,76 pro m² Geschossfläche, max. € 1.842,27 pro Wohnung).

Der Finanzausschuss hat in der Sitzung vom 08.10.2018 über die Zweitwohnsitzabgabe beraten vertritt die Meinung, dass nach der erfolgten Erhöhung der

Gästetaxe zum 01.12.2018 von € 2,90 auf € 3,50 auch die Zweitwohnsitzabgabe ab dem Jahr 2019 im selben Verhältnis um 20,69 % außerordentlich erhöht werden soll. In den Folgejahren (ab 2020) soll wieder die normale jährliche Indexanpassung gemäß der Zweitwohnsitzabgabeverordnung erfolgen. [...]

Die Gemeindevertretung Mittelberg beschließt einstimmig folgende

Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe (Zweitwohnsitzabgabeverordnung)

Aufgrund des Zweitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 87/1997, in der Fassung LGBl. Nr. 80/2017, und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 23.10.2018 wird verordnet:

§ 1

Erhebung der Abgabe

1) Die Gemeinde Mittelberg erhebt ab 1. Januar 2019 eine Zweitwohnsitzabgabe.

§ 2

Abgabegenstand, Ausnahmen

1) Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen die Ferienwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes.

2) Eine Nutzung als Ferienwohnung liegt nicht vor, wenn

a) keine Eigennutzung durch den Verfügungsberechtigten erfolgt und die Ferienwohnung, wie bei der Privatzimmervermietung, über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und nur für kurze Zeit an Gäste überlassen wird;

b) in der Ferienwohnung nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 400 gästetaxepflichtige Nächtigungen zu erwarten sind;

c) Wohnwagen auf einem Campingplatz aufgestellt werden.

§ 3

Höhe der Abgabe

1) Die Abgabe für Ferienwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt € 13,48 je Quadratmeter, maximal € 1.482,29 je Ferienwohnung.

2) Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich

a) bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.,

b) bei Fehlen einer Stromversorgung um 20 v.H.,

c) bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 20 v.H.,

d) bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.

Die Abgabe reduziert sich insgesamt höchstens um 70 v.H.

3) Die Beträge gemäß Abs. 1 erhöhen sich ab dem 1. Januar 2020 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Vorarlberger Landesregierung kundgemachte durchschnittliche Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2017 geändert hat.

§ 4

Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe außer Kraft. Für Abgabentatbestände, die vor dem 1. Januar 2019 entstanden sind, gelten die zu dem Zeitpunkt des Entstehens der Abgabe geltenden Bestimmungen.

Anpassung der Landwirtschaftsförderung

Der Ausschuss für Land- Alp- und Forstwirtschaft hat in der Sitzung vom 11.09.2018 eine Erhöhung der Landwirtschaftsförderung, insbesondere zur verstärkten Wertschätzung des Alpviehs empfohlen.

Die Älpungsprämie und der Transportkostenzuschuss soll zusammengefasst werden in einen Älpungszuschuss sodass zwischen heimischen Vieh und auswärtigen Vieh kein Unterschied mehr besteht. Das Großvieh wird mit je € 15,00, Ziegen und Schafe mit je € 5,00 hochgerechnet und im Voranschlag 2019 vorgesehen.

Als Begründung für die Erhöhung des Älpungszuschusses wird vermerkt, dass die Alpwirtschaft im Tal gestärkt werden muss, da die Konkurrenz mit den deutschen Alpen groß ist. Weiter sind die Impfungen sehr wichtig, deren Kosten der Landwirt selber übernehmen muss. Zudem wird mit dieser Art von Erhöhung der Verwaltungsaufwand geringer gehalten. Die Förderung der biologischen Wirtschaftsweise soll momentan noch nicht stattfinden. Eine Gruppe aus dem Ausschuss soll jedoch einen Ansatz für diese Förderung suchen.

Die Erhöhung ist angebracht, da länger keine Indexanpassung vorgenommen wurde. [...]

Die Gemeindevertretung beschließt mit 22 gegen 2 Stimmen, die Land- und Alpwirtschaftsförderung 2019 entsprechend dem vorgestellten und vom Land-

Alp- und Forstwirtschaftsausschuss beschlossenen Budgetvorschlag zu genehmigen.

Abänderungsanträge zum Flächenwidmungsplan

wohn-form.at (18/2015) - GST-NRn 2745/14, 2745/18

Die wohn-form.at Gastronomie & Immobilien Invest GmbH vertreten durch die Achammer und Mennel Rechtsanwälte OG, hat mit Schreiben vom 24.09.2015 die Umwidmung des Grundstücks 2745/14 sowie einer Teilfläche des Grundstücks 2745/18 von Bauerwartungsfläche Baufläche-Wohngebiet in Baufläche-Wohngebiet beantragt. [...]

Die Diskussion ergibt, dass mehrere Gemeindevertreter den Standort auf Grund des Gefahrenzonenplans und der exponierten Hanglage für eine Bebauung als nicht geeignet erachten und auch den Bedarf für weitere Wohneinheiten in der vorgesehenen Kategorie nicht gegeben sehen.

Die Gemeindevertretung beschließt mit 16 gegen 7 Stimmen, den vorliegenden Antrag auf Umwidmung von jeweils zwei Teilflächen der Grundstücke GST-NRn 2745/14 und 2745/18 KG Mittelberg im Gesamtausmaß von rund 1510 m² abzulehnen.

Düringer Josef (12/2018) - GST-NR 1988/11, 1988/1

Herr Josef Düringer hat mit Schreiben vom 13.09.2018, eingelangt am 18.09.2018, die Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 70 m² des Grundstückes GST-NR 1988/11 von Freifläche Landwirtschaft bzw. forstwirtschaftlicher Fläche in Freifläche Sondergebiet - Geräteschuppen beantragt. [...]

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den vorliegenden Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 70 m² von Freifläche Landwirtschaft bzw. forstwirtschaftliche Fläche in Freifläche Sondergebiet - Geräteschuppen gemäß der Plandarstellung der Gemeinde Mittelberg vom 11.10.2018 genehmigt.

Besetzung von Ausschüssen und Fachgruppen - Änderungen

Die Mitgliedschaft von Florian Meusburger in der Fachgruppe Baugestaltung wird gemäß Mitteilung der Fraktion Walser Liste per sofort von Reinhard Fritz übernommen.

Die Mitgliedschaft von Peter Neumaier in der Fachgruppe Ortsentwicklung Mittelberg wird gemäß Mitteilung der Fraktion Walser Liste per sofort von Reinhard Fritz übernommen.

Die Mitgliedschaft von Peter Neumaier in der Fachgruppe ÖPNV - Mobilität wird gemäß Mitteilung der Fraktion Walser

Liste per sofort von Rudolf Berchtold Junior übernommen.

Die Fachgruppe ÖPNV - Mobilität hat in der Sitzung vom 05.10.2018 Reinhard Fritz als Vorsitzenden-Stellvertreter gewählt.

Die Fachgruppe ÖPNV - Mobilität und Bgm. Andi Haid stellen den Antrag an die Gemeindevertretung auf Ernennung von Albert Kainz zum Vorsitzenden der Fachgruppe ÖPNV - Mobilität.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, folgende Änderung in der Besetzung der Fachgruppe ÖPNV - Mobilität:

Anstelle von Bgm. Andi Haid wird Albert Kainz neuer Vorsitzender. [...]

Riezlern, den 12. September 2018
DER BÜRGERMEISTER: gez. A. Haid